

**Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt****vom 01. September 2022**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S.74), geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Mit Umwandlungsbeschluss der Gesellschafterversammlung i.V.m. dieser Kommunalunternehmenssatzung wird die Gesellschaft „IFG Ingolstadt GmbH“, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt HRB 58, mit allen in der Bilanz zum 31.12.2010 ausgewiesenen Vermögens-, Rückstellungs- und Schuldenpositionen gemäß Art. 89 Abs. 2 a GO durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt. Sämtliche bestehenden Arbeitsverhältnisse und deren Konditionen bleiben vom Rechtsformwechsel unberührt.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die IFG Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Ingolstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „IFG Ingolstadt AöR“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.

(4) Das Stammkapital beträgt 33.337.200,- EURO.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO die Aufgaben der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Tourismusförderung übertragen:

Zu diesem Zweck ist das Unternehmen berechtigt, alle hierfür notwendigen und förderlichen Geschäfte zu betreiben, soweit die Voraussetzungen des Art. 87 GO vorliegen.

In diesem Zusammenhang kann es

- Grundstücke erwerben, erschließen, entwickeln, vorhalten und veräußern;
- Geschäftsbauten und Gewerberäume errichten, vermieten und verpachten;

2

- Parkeinrichtungen bauen, erwerben und betreiben;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur durchführen;
 - Standort- und Stadtmarketing auf regionaler und überregionaler Basis betreiben;
 - Existenzgründungen und Entwicklungszentren fördern;
 - Aufgaben, die der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur dienen und solche, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Erhaltung bestehender fördern, wahrnehmen.
- (2) Das Standort- und Stadtmarketing umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:
- Analyse der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur;
 - Information über Standortvorteile und Fördermaßnahmen;
 - Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, Maßnahmen der Gewerbebestandssicherung;
 - Beratung und Betreuung von Unternehmen, insbesondere in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen;
 - Förderung überbetrieblicher Kooperation;
 - Förderung der Wissenschaft und Lehre.
- (3) Die Tourismusförderung umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:
- die Anzahl der Reisenden nach Ingolstadt zu vergrößern, die individuelle Aufenthaltsdauer zu verlängern und die Tagesausgaben hierfür zu steigern;
 - den Auslastungsgrad der Unterkunftsbetriebe zu verbessern;
 - die Entwicklung der Stadt Ingolstadt zum Tourismus- und Tagungsort sowie Bau und Betrieb hierfür erforderlicher Einrichtungen;
 - die Koordination und Verbesserung der Angebote für den Städtetourismus;
 - die Intensivierung von Werbung, PR und Welcomeservice und
 - die verstärkte Akquisition von Kongressen und Tagungen.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist nach Art. 89 Abs. 1 Satz 2 GO berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt Ingolstadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bleiben unberührt.
- (5) Das Kommunalunternehmen verfolgt mit dem vorstehend genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche, gemeinwohl-orientierte Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt zu orientieren haben.
- (6) Das Unternehmen ist zu einem leistungsstarken sowie ökologischen und sozialen Belangen dienenden Dienstleistungsunternehmen zu entwickeln.
- (7) Das Unternehmen ist so zu führen, zu steuern und zu überwachen, dass es unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit seinen Unternehmenszweck nachhaltig erfüllt. Es soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften, soweit dadurch die Erfüllung des Unternehmenszwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Das Kommunalunternehmen besitzt nicht die Dienstherrnenfähigkeit für Beamte.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§§ 4 und 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Stadtrats gemäß § 7 Abs. 5 Buchst. g ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird das Unternehmen gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

(4) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Verwaltungsrat.

(5) § 9 Abs. 1 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute unter Beachtung der Gesetze, der Unternehmenssatzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand entwickelt eine langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt. Der durch die Stadt Ingolstadt im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens festgelegte öffentliche Zweck nach § 2 stellt für den Vorstand unabdingbare Handlungsleitlinie dar. Die operative Geschäftstätigkeit ist danach auszurichten.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren. Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Der Vorstand bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten des Unternehmens bei anderen Gesellschaften der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung gilt für Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits

4

durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.

(5) Der Vorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z.B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

(6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von Beschäftigten bis einschließlich vergleichbar Entgeltgruppe 14 des TVöD.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem und zwölf übrigen Mitgliedern.

(2) Die übrigen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden eine Vertretung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO).

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Vertreter der Stadt Ingolstadt oder Sachverständige können auf Beschluss des Verwaltungsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

(6) Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Die Mitglieder im Verwaltungsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 36 v.H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in Höhe von 51 v.H. und der Vorsitzende in Höhe von 66 v.H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die die Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats im Hauptamt ausüben, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operative Geschäftstätigkeit des Unternehmens den strategischen Zielen der Stadt Ingolstadt nicht entgegensteht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Umsetzung der in der Unternehmenssatzung festgelegten Zielsetzungen zu überwachen und sicher zu stellen, dass die tatsächliche Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem öffentlichen Zweck steht. Die von der Stadt Ingolstadt entsandten Verwaltungsratsmitglieder haben die besonderen Interessen der Stadt Ingolstadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) die vom Vorstand entwickelte langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt (§ 5 Abs. 2);
- b) die Geschäftsordnung des Vorstands (§ 4 Abs. 4);
- c) die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt.2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) gegenüber den Mitgliedern des Vorstands im Allgemeinen oder im Einzelfall;
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- e) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
- f) Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und die Gewährung übertariflicher Leistungen;
- g) Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von Beschäftigten ab vergleichbar Entgeltgruppe 15 des TVöD;
- h) Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert TEUR 250 übersteigt;
- i) Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen jeweils ab einem Wert von mehr als TEUR 250;
- j) Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einem jährlichen Verpflichtungswert von mehr als TEUR 100;
- k) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 250;
- l) Festlegung von allgemeinen Benutzungsbedingungen und Tarifen bzw. Entgelten;

6

- m) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens bei anderen Gesellschaften gemäß § 5 Abs. 4; in den Fällen des § 7 Abs. 6 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Stadtrats.
- (5) Der Verwaltungsrat ist außerdem für die folgenden Angelegenheiten zuständig, bei denen er der Weisung des Stadtrates unterliegt:
- a) Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und seiner Beteiligungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ingolstadt, insbesondere wenn sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind;
 - b) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform, der Aufgaben oder Auflösung des Kommunalunternehmens;
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
 - e) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, der Zusatzversorgungskasse und im Bayerischen Versorgungsverband;
 - f) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Ingolstadt;
 - g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans (§ 10 Abs. 2);
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
 - j) Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (6) Der Verwaltungsrat unterliegt der Weisung des Stadtrates bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens bei anderen Gesellschaften für folgende Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen Gesellschaften betreffen, an denen das Unternehmen mit mehr als 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - b) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel;
 - c) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
 - f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Gesellschaftsanteilen;
 - g) die Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - i) die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.

(7) Damit der Stadtrat seine Weisungsrechte ausüben kann, sind ihm die in den Absätzen 5 und 6 genannten Angelegenheiten zur Beratung und etwaigen Beschlussfassung vorzulegen.

(8) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(9) Mit Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie Unternehmen, an denen diese mit mehr als 25 v.H. der Anteile beteiligt sind, dürfen Rechtsgeschäfte einschließlich Kreditgewährung nur abgeschlossen werden, wenn der Verwaltungsrat dem Abschluss zugestimmt hat. Ausgenommen davon sind Geschäfte, deren Konditionen auf allgemein gültigen, festgesetzten Entgelten und Bedingungen basieren oder die im Wege eines Angebotsvergleichs ermittelt wurden.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann die Voraussetzungen zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen regeln.

(6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verwaltungsratsmitglied innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Für Beschlussgegenstände, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden die gefassten Beschlüsse im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

(7) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Verwaltungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(10) Die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der Sitzungsleitung) sowie Sachverständige können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verwaltungsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

Der Verantwortungsbereich der IFG Ingolstadt AöR beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich der IFG Ingolstadt AöR liegt.

Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Verwaltungsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts-

und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(11) Nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates, insbesondere in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten, auch im Rahmen von (ggf. kombinierten) Telefon- und/oder Videokonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(12) Verhinderte Verwaltungsratsmitglieder können im Einzelfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft). Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt kann als Verwaltungsratsvorsitzender seine Stimme nur durch seine Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) oder mit deren Zustimmung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied ausüben lassen; eine Stimmbotschaft hat er vom gewählten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden überbringen zu lassen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach § 4 KUV nicht gegenüber den Organen der Stadt Ingolstadt. Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen Fünf-

Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend § 16 Abs. 2 KUV fort.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Wirtschaftsjahresende sowie zur Risikosituation schriftlich vorzulegen. Dazu richtet der Vorstand ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen ein. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehr-aufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ingolstadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(4) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest. Für nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als TEUR 250 sowie für mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als TEUR 100, ist vor Abschluss die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als TEUR 500 bedürfen einer vorherigen gesonderten Projektgenehmigung des Verwaltungsrats.

(5) Sollen im Wirtschaftsjahr Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).

(6) Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist darüber hinaus einzuholen, wenn:

1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 250 nach sich ziehen oder Kostenarten spartenbezogen um mehr als 10 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 250 überschritten werden;
2. im Investitionsplan der einzelne Planansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 500 überschritten wird;
3. im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als Mio. EUR 5 überschritten wird;
4. Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen.

(7) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ingolstadt zuzuleiten.

(8) Die Organe der Rechnungsprüfung der Stadt Ingolstadt haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Steuerungs- und Kontrollfunktion der Stadt Ingolstadt

(1) Der Stadt Ingolstadt als Gewährträgerin verbleibt die kommunalrechtlich verankerte Steuerungs- und Kontrollverantwortung. Die Organe der Stadt Ingolstadt werden in ihren Steuerungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt unterstützt. Bei allen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Ingolstadt mehrheitlich beteiligt ist, übt die Steuerungs- und Überwachungsfunktion hinsichtlich der Beteiligungen die Stadt Ingolstadt aus.

(2) Das Beteiligungsmanagement unterstützt auch die Organe des Kommunalunternehmens bei ihrer Aufgabenerfüllung.

(3) Das Beteiligungsmanagement hat insbesondere jährlich einen dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt vorzulegenden Beteiligungsbericht zu erstellen. In diesem ist auch ein Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt zu geben sowie die Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen darzustellen.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind dem Beteiligungsmanagement die erbetenen Auskünfte zu Beschlussanträgen sowie ferner insbesondere über die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der Wirtschaftspläne, die unterjährigen Quartalsberichte und die Jahresabschlüsse zu erteilen. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen der Gremien des Unternehmens teil.

(5) Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Ingolstadt die in Abs. 1 bis 4 genannten Rechte entsprechend in allen Unternehmen, an denen es mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eingeräumt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.